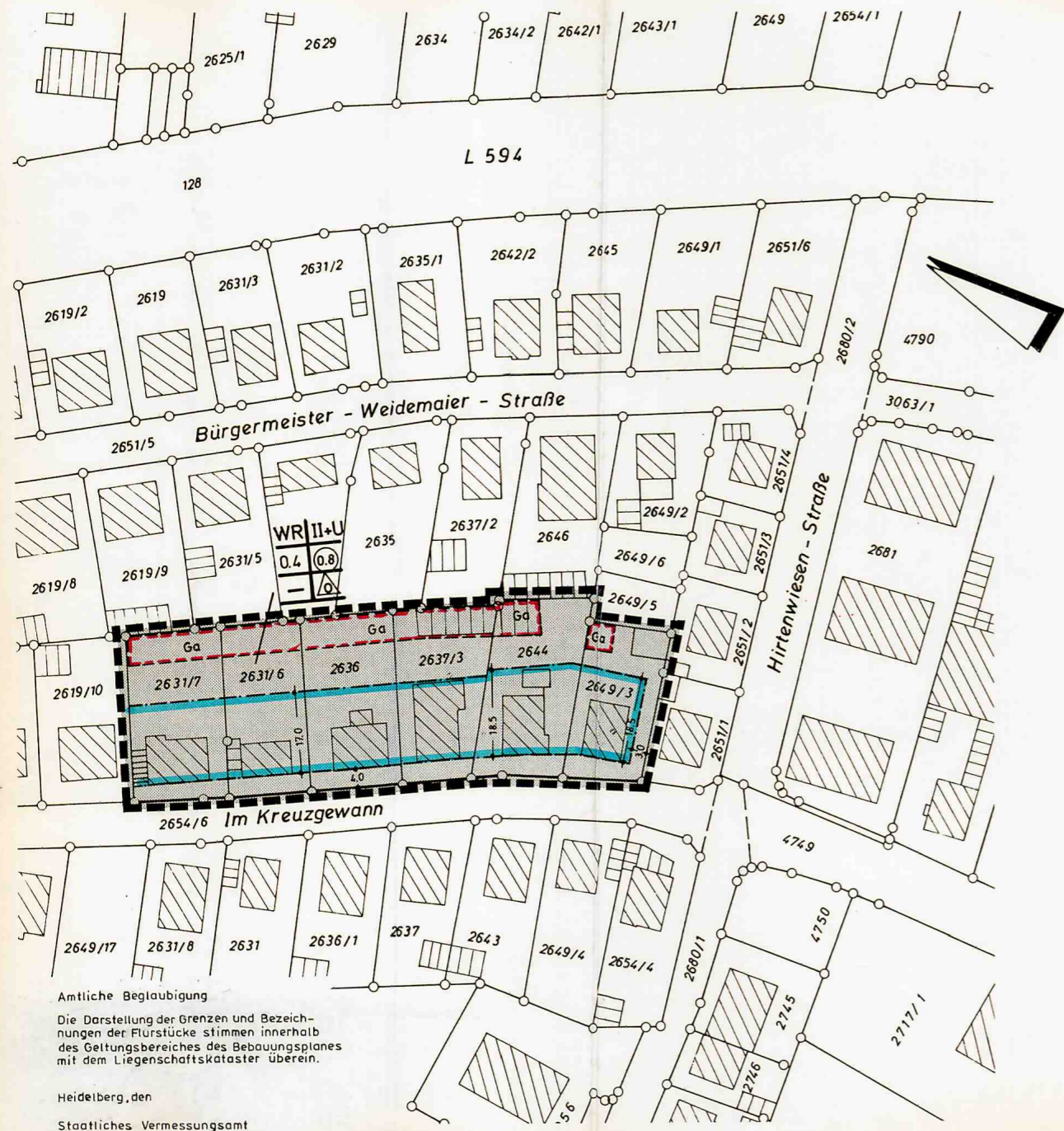


Darstellung von Gebäuden in
Ergänzung des Liegenschaftskatasters



Antliche Beglaubigung

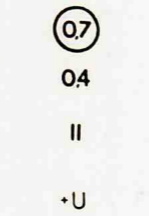
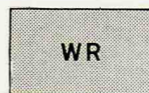
Die Darstellung der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit dem Liegenschaftskataster überein.

Heidelberg, den

Staatliches Vermessungsamt

Zeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 (1) 1 BBauG und §§ 1 - 11 BauNVO
 - 1.1 Reine Wohngebiete
§ 3 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 (1) BBauG und § 16 BauNVO
 - 2.1 Geschößflächenzahl z.B.
 - 2.2 Grundflächenzahl z.B.
 - 2.3 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B.
 - anrechenbares Untergeschoß
 - 2.4 Nutzungsschablone
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 (1) 2 BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO
 - 3.1 Offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - 3.2 Baugrenze
 - 3.3 Stellung baulicher Anlagen Festsetzung der Richtung der Gebäudeseiten Längsbalken gleich Firstrichtung
4. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
 - 4.1 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 4 und 22 BBauG
 - Garagen
 - 4.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BBauG



Baugebiet	Zahl d. Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschößflächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise



RHEIN-NECKAR-KREIS

000007



Stadt LEIMEN

Bebauungsplan

südwestl. Ortserweiterung
Abschnitt Kreuzgewann

Maßstab

1:1000

Rechtsgrundlage

Aufgrund der §§ 1, 2, 2a, 8 und folgende des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 22.12.1975 (Ges. BL. 1976 S. 1) in Verbindung mit den §§ 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20.6.72, zuletzt geändert am 12.2.80 (Ges. BL. 1980 S. 116)

2. Änderung

Vereinfachte Änderung nach § 13 BBauG

Verfahrensvermerke

Aufstellung	am
Die Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.	27.5.82
Bekanntmachung	am
Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde gemäß § 2 (1) BBauG ortsbüchlich bekanntgemacht.	—
Bürgerbeteiligung	am
Die Gemeinde hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 2a BBauG öffentlich dargelegt.	—
Bebauungsplanentwurf	am
Nach der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat dem Entwurf zugestimmt.	—
Öffentliche Auslegung	am vom bis
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit beigefügter Begründung hat nach ortsbüchlicher Bekanntmachung für die Dauer eines Monats gemäß § 2a (6) BBauG ausgelegen.	—
Eingeschränkte Beteiligung	am
nach § 13 (2) BBauG Fristablauf	11.6.82
Satzung	am
Die Gemeinde hat den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen als Gemeinderat beschlossen.	30.9.82

Für die Erarbeitung des Planentwurfes und die Ausarbeitung des Bebauungsplanes

INGENIEURBÜRO
GERHARD WEESE
6906 Leimen, im Schilling 4
Leimen, den 30.9.82
G. Weese

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 BBauG mit dem Verordnungsersatz rechtverbindlich.

Durch ortsbüchliche Bekanntmachung am Tag der Veröffentlichung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich geworden.

entfällt

Der Bürgermeister



den 9. Dezember 1982

I. V. *G. Sauerzapf*
Sauerzapf

Der Inhalt der "Schriftlichen Festsetzungen" bleibt unverändert bestehen.